

Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI Amtsblatt für die Stadt Memmingen Herausgeber und Druck Stadt Memmingen Marktplatz 1 87700 Memmingen

Nr. 5 Memmingen, 14. März 1997 39. Jahrgang **Datum** Inhalt Seite 10.03.1997 Zweite Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der 27 Bestattungssatzung Erste Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der 10.03.1997 30 Friedhofsgebührensatzung (1.FGS-ÄndS) 35 10.03.1997 Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Naturschutzbeirats bei der Stadt Memmingen

Der Stadtrat hat am 10. März 1997 nachfolgende Satzung beschlossen, die hiermit ausgefertigt wird, sie ist im SVBI vom 14. März 1997 bekanntzumachen:

Zweite Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Bestattungssatzung

Vom 10. März 1997

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBI S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBI S. 540) erläßt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderungen

Die Satzung der Stadt Memmingen über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Bestattungssatzung) vom 03. August 1976 (SVBI S. 29), geändert durch Satzung vom 20. Dezember 1985 (SVBI S. 66) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach "§ 15: Urnengräber" wird ein Komma gesetzt und das Wort "Urnennischen" eingefügt;
 - b) Nach "§ 34: Anlage von Grabeinfassungen" wird "§ 34a: Nischenplatten" eingefügt.
- 2. In § 10 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 - "³Die Platten zur Abdeckung der Urnennischen dürfen nur vom Bestattungs- und Friedhofspersonal angebracht und entfernt werden; das Anbringen der Platte ist Teil der Bestattung."
- 3. In § 12 Abs. 1 Buchstabe c wird nach dem Wort "Urnengräber" ein Komma gesetzt und das Wort "Urnennischen" eingefügt.

4. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort "der" durch "deren" ersetzt und am Ende die Worte "und das Grabrecht um die Ruhezeit für die zweite Leiche verlängert wird" angefügt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort "Ruhezeiten" die Worte "bestatteter Leichen" eingefügt, der Punkt nach dem Wort "werden" durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"wenn das Grabrecht um die Ruhezeit für die Urnen verlängert wird."

5. § 15 erhält folgende Fassung:

"§ 15

Urnengräber, Urnennischen

- (1) ¹Im Waldfriedhof können Urnen in Urnenwahlgräbern, in Urnenreihengräbern, in Urnennischen der Urnenwand und in Wahlgräbern zur Erdbestattung (§ 14 Abs. 3 Satz 3) beigesetzt werden. ²In den Friedhöfen Amendingen, Buxach, Steinheim und Volkratshofen werden Urnen in Wahlgräbern zur Erdbestattung beigesetzt.
- (2) ¹In einem Urnenreihengrab kann 1 Urne, in einem Urnenwahlgrab können 4 Urnen beigesetzt werden. ²Im übrigen finden auf Urnenreihengräber die Bestimmungen für Reihengräber (§ 13), auf Urnenwahlgräber die Bestimmungen über Wahlgräber (§ 14) entsprechende Anwendung.
- (3) ¹An Urnennischen in der Urnenwand einschließlich der Platten zur Abdeckung wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 17) ein Nutzungsrecht eingeräumt. ²In einer Urnennische der Urnenwand können 2 Urnen bestattet werden. ³Die zweite Urne kann während der Dauer der Ruhezeit der ersten Urne bestattet werden, wenn das Nutzungsrecht um die Ruhezeit der zweiten Urne verlängert wird. ⁴Im übrigen finden auf Urnennischen die Bestimmungen für Wahlgräber entsprechende Anwendung."

6. In § 20 Abs. 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:

"d) Urnennischen	Höhe	Breite	Tiefe
	0,43 m	0,26 m	0,45 m."

7. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

"§ 34a

Nischenplatten

- (1) ¹Die Abdeckung der Urnennischen wird nur mit den von der Friedhofsverwaltung für die Dauer des Nutzungsrechts zur Verfügung gestellten Platten (Nischenplatten) vorgenommen. ²Die Gravur der Nischenplatte ist vom Nutzungsberechtigten bzw. Bestattungspflichtigen vornehmen zu lassen.
- (2) ¹Die zur Gravur der Nischenplatten bestimmten Schriften, Ornamente und Symbole und ihre Anordnung auf der Platte bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. ²Die Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung mit dem dort erhältlichen Formblatt zu beantragen.
- (3) ¹Die Gravuren dürfen nicht störend oder verunstaltend wirken. ²Unzulässig sind insbesondere auffällige Farbgebungen, insbesondere auffällige Gold- oder Silberausführungen, Anstriche und das Anbringen von Gemälden oder Lichtbildern."

Artikel 2

<u>Inkrafttreten</u>

¹Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen folgenden Monats in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 4 am Tage nach der Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, 10. März 1997 STADT MEMMINGEN Dr. Holzinger Oberbürgermeister

SVBI 1997 S. 27 MStr 3650 Der Stadtrat hat am 06. März 1997 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekanntgemacht wird:

Erste Satzung

der Stadt Memmingen

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung (1. FGS-ÄndS)

Vom 10. März 1997

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024.1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBI S. 541) erläßt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderungen

Die Satzung der Stadt Memmingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung - FGS) vom 10. Mai 1993 (SVBI S. 45) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b werden nach dem Wort "Reihengräbern," die Worte "die Einräumung von Nutzungsrechten an Urnennischen sowie deren Verlängerung und Doppelbelegung" eingefügt.
 - b) In Buchstabe d wird nach dem Wort "Gräber" ein Komma gesetzt und das Wort "Urnennischen" eingefügt.
 - c) Am Ende des Buchstabens e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe f angefügt:
 - "f) das Bereitstellen von Platten für Urnennischen in der Urnenwand ohne Gravur (Nischenplattengebühren § 8)."

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird nach dem Wort "Waldfriedhofes" ein Komma gesetzt und es werden die Worte "Herstellung des Grabes" eingefügt sowie die Zahlen "1.150" und "635" durch "1.270" und "690" ersetzt.

- b) In Buchstabe b wird nach dem Wort "Volkratshofen" ein Komma gesetzt und es werden die Worte "Herstellung des Grabes" eingefügt sowie die Zahlen "955" und "440" durch "1.050" und "480" ersetzt.
- c) In Buchstabe c wird die Zahl "110" durch "130" ersetzt.
- d) In Buchstabe d wird die Zahl "210" durch "240" ersetzt.
- e) In Buchstabe e werden die Worte "bei anschließender Überführung" gestrichen und die Zahl "340" wird durch "380" ersetzt.
- f) In Buchstabe f wird die Zahl "35" durch "40" ersetzt.
- g) In Buchstabe g wird die Zahl "130" durch "350" ersetzt.
- h) In Buchstabe h wird die Zahl "50" durch "55" ersetzt.
- i) In Buchstabe i wird die Zahl "9" durch "11" ersetzt.
- j) Buchstabe j erhält folgenden Wortlaut:
 - "j) für die Herstellung eines Grabes zur Beisetzung einer Urne mit anschließender Beisetzung

170 DM,"

- k) Nach Buchstabe "j" wird folgender Buchstabe "k" angefügt:
 - "k) für die Bestattung einer Urne in einer Urnennische der Urnenwand im Waldfriedhof

100 DM."

- 3. § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - "a) bei Wahlgräbern

mit einer Ruhefrist von	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren
	(Kinder)	(Kinder)	(Kinder)	(Erwachsene)
A-Gräber	270 DM	360 DM	450 DM	540 DM
A-Gräber rückwärts	174 DM	232 DM	290 DM	348 DM
B-Gräber	210 DM	280 DM	350 DM	420 DM
C-Gräber	150 DM	200 DM	250 DM	300 DM
D-Gräber	132 DM	176 DM	220 DM	264 DM."

- 4. In § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b wird die Zahl "160" durch "180", die Zahl "133" durch "150", die Zahl "120" durch "136" und die Zahl "80" durch "90" ersetzt.
- 5. § 4 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Zahl "345" durch "396" ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird die Zahl "160" durch "180" ersetzt.
- 6. § 4 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Zahl "480" durch "550" ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird die Zahl "200" durch "225" ersetzt.
- 7. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- "(3) Die Grabplatzgebühren zur Urnenbestattung betragen
 - 1. im Waldfriedhof bei einer Ruhezeit von 12 Jahren

a)	für Urnenreihengräber	90 DM,
b)	für Urnennischen in der Urnenwand	252 DM;
c)	für Urnenwahlgräber	
	C-Gräber	150 DM,
	D-Gräber	132 DM,
d)	für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in ei-	
	nem Wahlgrab nach § 14 Abs. 3 Satz 3 der Be-	
	stattungssatzung	
	A-Gräber	540 DM,
	A-Gräber rückwärts	348 DM,
	B-Gräber	420 DM,
	C-Gräber	300 DM,

2. im Friedhof Amendingen bei einer Ruhezeit von 18 Jahren

für die Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab nach § 14 Abs. 3 Satz 3 der Bestattungssatzung

396 DM,

264 DM,

3. in den Friedhöfen Buxach, Steinheim und Volkratshofen bei einer Ruhezeit von 25 Jahren

für die Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab nach § 14 Abs. 3 Satz 3 der Bestattungssatzung

550 DM."

8. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

D-Gräber

- "(4) Bei Mehrfachwahlgräbern vervielfältigen sich die Grabplatzgebühren nach Absatz 2 und 3 entsprechend der Anzahl der Grabstellen."
- 9. In § 4 Abs. 5 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"²Bei der Belegung einer Urnennische mit einer zweiten Urne während der Ruhezeit der ersten Urne und bei der Verlängerung des Nutzungsrechts einer Urnennische wird die volle Gebühr nach Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b erhoben. ³Absatz 6 bleibt unberührt."

10. In § 4 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

"²Satz 1 gilt entsprechend für die Verlängerung des Grabrechts eines Mehrfachwahlgrabes und eines Urnenwahlgrabes während der Dauer einer Ruhezeit, die Urnenbestattung nach § 14 Absatz 3 Satz 3 der Bestattungssatzung und die Belegung einer Urnennische mit einer zweiten Urne während der Ruhezeit der ersten Urne."

11. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird das Wort "Kindergräbern" durch das Wort "Kinderreihengräbern" und die Zahl "10" durch "11" ersetzt.
- b) Buchstabe b erhält folgenden Wortlaut:

"b) bei Erwachsenenreihengräbern und Urnenreihengräbern

16 DM."

c) Buchstabe c erhält folgenden Wortlaut:

"c) bei Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern

22 DM,"

d) Nach Buchstabe "c" wird folgender Buchstabe "d" angefügt:

"d) bei Urnennischen in der Urnenwand

16 DM."

12. In § 5 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"²Bei der Belegung einer Urnennische mit einer zweiten Urne während der Ruhezeit der ersten Urne und bei der Verlängerung der Nutzungsdauer einer Urnennische wird die volle Gebühr nach Abs. 2 Buchstabe d erhoben. ³Absatz 4 bleibt unberührt."

13. In § 5 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

"²Satz 1 gilt entsprechend für die Verlängerung des Grabrechts eines Mehrfachwahlgrabes und eines Urnenwahlgrabes während der Dauer einer Ruhezeit, die Urnenbestattung nach § 14 Absatz 3 Satz 3 der Bestattungssatzung und die Belegung einer Urnennische mit einer zweiten Urne während der Ruhezeit der ersten Urne."

- 14. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - 1. In Nr. 1 wird die Zahl "1.000" durch "1.100" ersetzt.
 - 2. In Nr. 2 werden nach dem Wort "Aushebung" die Worte "von Leichen und Leichenteilen" eingefügt und es wird die Zahl "1.000" durch "1.100", die Zahl "500" durch "550", die Zahl "600" durch "660" und die Zahl "300" durch "330" ersetzt.
 - b) In Buchstabe b werden die Worte "aus Urnengräbern" durch die Worte "von Urnen" und es wird die Zahl "150" durch "170" ersetzt.

- c) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:
 - "c) Für das Öffnen und Verschließen von Urnennischen und die Entnahme der Urne

100 DM."

- 15. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a erhält folgenden Wortlaut:

"a) von Leichen oder Leichenteilen

550 DM,".

b) Buchstabe b erhält folgenden Wortlaut:

"b) einer Urne

170 DM,".

- c) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:
 - "c) in einer Urnennische

100 DM."

- 16. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl "150" durch "170" ersetzt.
- 17. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt, die bisherigen §§ 8 und 9 werden §§ 9 und 10:

"§ 8

Nischenplattengebühren

Die Nischenplattengebühr beträgt für jede Platte zur Abdeckung einer Urnennische der Urnenwand 80 DM."

Artikel 2

Neubekanntmachung

Die Satzung der Stadt Memmingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung - FGS) vom 10. Mai 1993 (SVBI S. 45) ist unter Beachtung der Änderungen durch Artikel 1 dieser Satzung neu bekanntzumachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen folgenden Monats in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nr. 9, 10, 12 und 13 und Artikel 2 am Tage nach der Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, STADT MEMMINGEN

Dr. Holzinger Oberbürgermeister Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung <u>über die</u> Zusammensetzung des Naturschutzbeirats bei der Stadt Memmingen

Nach Ausscheiden von Herrn Manfred Wachter aus dem Naturschutzbeirat hat die Regierung von Schwaben nachfolgende Personen als Mitglied bzw. Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit des bisherigen Beirates, bis zum 31. August 1999, berufen bzw. bestätigt:

Beirat	Stellvertreter
Peter Guggenberger-Waibel a) Dipl.Ing. Landespflege (FH) b) Bund Naturschutz in Bayern e.V. c) Arten- und Biotopschutz	Peter Kurze a) Studienrat b) Bund Naturschutz in Bayern e.V. c) Naturschutz

- a) = Beruf
- b) = vorgeschlagen von
- c) = Fachgebiet

Memmingen, 10. März 1997 STADT MEMMINGEN Dr. Holzinger Oberbürgermeister